



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZB 72/21

vom

29. März 2022

in dem Verfahren der einstweiligen Verfügung

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 2022 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Koch, den Richter Dr. Löffler, die Richterin Dr. Schwonke, den Richter Odörfer und die Richterin Wille

beschlossen:

Die Anhörungsrügen gegen den Senatsbeschluss vom 8. Februar 2022 werden auf Kosten der Antragstellerin als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 Die Eingaben der Antragstellerin vom 2. März 2022 und 10. März 2022, die als Anhörungsrügen (§ 321a ZPO) gegen die im Senatsbeschluss vom 8. Februar 2022 beschiedenen Rechtsbeschwerden auszulegen sind, haben keinen Erfolg.
- 2 I. Die Anhörungsrügen sind unzulässig, weil sie nicht von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden sind. Im Rechtsbeschwerdeverfahren besteht Anwaltszwang; das gilt auch für eine in diesem Verfahren erhobene Anhörungsrüge (BGH, Beschluss vom 21. März 2018 - I ZB 118/17, juris Rn. 2; Beschluss vom 7. Juli 2020 - XI ZB 1/20, juris Rn. 2). Vom Anwaltszwang erfasst sind auch Rechtsbeschwerdeverfahren, die eine Entscheidung des Beschwerdegerichts über ein Prozesskostenhilfegesuch oder ein anderes zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklärendes Gesuch zum Gegenstand haben (vgl. BGH, Beschluss vom 21. März 2002 - IX ZB 18/02, NJW 2002,

2181 [juris Rn. 9]; Beschluss vom 11. Mai 2005 - XII ZB 242/03, NJW-RR 2005, 1237 [juris Rn. 7]; Beschluss vom 7. Juli 2020 - XI ZB 1/20, juris Rn. 2).

3 II. Im Übrigen wären die Anhörungsrügen auch unbegründet. Der Senat hat bei seiner Entscheidung vom 8. Februar 2022 die Angriffe der Rechtsbeschwerden der Antragstellerin in vollem Umfang geprüft, jedoch aus Rechtsgründen nicht für durchgreifend erachtet.

4 III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO analog.

5 IV. Die Antragstellerin kann nicht mit einer Antwort auf weitere Eingaben in dieser Sache rechnen.

Koch

Löffler

Schwonke

Odörfer

Wille

Vorinstanzen:

LG Bochum, Entscheidung vom 26.03.2021 - I-8 O 121/21 -

OLG Hamm, Entscheidung vom 30.11.2021 - I-4 W 50+51/21 -